Bundeskonferenz
Veranstaltungswirtschaft

„Reformvorschläge für die Sicherstellung von rechtssicherer Beauftragung Solo-Selbstständiger in der Veranstaltungswirtschaft“

1. Aktuelle Ausgangslage

1a. Ausgangslage bei der Beauftragung freiberuflich tätiger Fach- und Arbeitskräfte

Das Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV soll Auftraggebern und Solo-Selbstständigen verbindlich Klarheit darüber verschaffen, ob eine Tätigkeit als selbstständig oder als abhängige Beschäftigung einzuordnen ist. Zuständig ist die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund. Die zum 1. April 2022 in Kraft getretene Reform des Verfahrens ist zeitlich befristet und gilt zunächst bis zum 30. Juni 2027.

Seit dem 1. April 2022 besteht zudem die Möglichkeit, den Erwerbsstatus bereits vor Aufnahme der Tätigkeit freiwillig im Voraus im Wege einer Prognoseentscheidung feststellen zu lassen. Unverändert erfolgt die Entscheidung jedoch auf Grundlage einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls und nicht allein anhand vertraglicher Vereinbarungen.

In der Praxis bleibt jedoch ein wesentliches Problem bestehen: Selbst eine durchgeführte Statusfeststellung kann im Rahmen späterer Betriebsprüfungen oder gerichtlicher Überprüfungen abweichend beurteilt werden, insbesondere wenn sich die tatsächliche Durchführung der Tätigkeit anders darstellt als prognostiziert. Damit entsteht trotz formalem Verfahren keine belastbare und dauerhafte Rechtssicherheit. Für Unternehmen bedeutet dies ein fortbestehendes Risiko nachträglicher Beitragsforderungen, Haftungsfolgen und erheblicher Planungsunsicherheit.

Eine weitergehende Reform des Statusfeststellungsverfahrens wird seit Jahren diskutiert, ohne dass bislang eine nachhaltige Klärung erreicht wurde. Zugleich haben gerichtliche Entscheidungen, etwa des Bundessozialgerichts zur sozialversicherungsrechtlichen Einordnung von Musikschullehrkräften, die bestehende Unsicherheit zusätzlich verstärkt.

1b. Folgen der Praxis

Betroffen sind insbesondere freiberufliche Fachkräfte, die projektbasiert, mobil und häufig nur kurzfristig eingesetzt werden. Ihr Status wird in der Praxis nicht selten als abhängige Beschäftigung bewertet, obwohl sie unternehmerisch tätig sind.

Die weiterhin maßgebliche Einzelfallbetrachtung führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Für die Betroffenen entstehen dadurch tiefgreifende Risiken:

- Verzicht auf Beauftragungen aus Angst vor rückwirkenden Beitragsnachforderungen;
- Verlust von Aufträgen und Einkommen für Solo-Selbstständige;
- Einschränkung von Flexibilität und Innovationsfähigkeit der Veranstaltungswirtschaft.

Wird eine Tätigkeit nachträglich als abhängige Beschäftigung eingestuft, drohen Sozialversicherungsnachzahlungen für bis zu vier Jahre.

2. Besonderheiten der Veranstaltungswirtschaft

2a. Arbeitsrealität der Branche

Die Veranstaltungswirtschaft ist durch im Jahresverlauf stark schwankende, temporäre Projekte, wechselnde Einsatzorte sowie interdisziplinäre Teams geprägt. Sie stützt sich in zentralen Funktionen auf hochspezialisierte Solo-Selbstständige. Diese Fachkräfte bringen spezifisches Know-how und unternehmerisches Risiko ein. Gleichwohl werden sie häufig als abhängig beschäftigt eingeordnet, da klassische Abgrenzungskriterien kaum trennscharf anwendbar sind.

2b. Praxisbeispiele aus der Veranstaltungswirtschaft

Der Branche liegen zahlreiche Fälle vor, in denen projektbezogen tätige Solo-Selbstständige trotz eigener unternehmerischer Struktur als abhängig beschäftigt eingestuft wurden. Gruppenfeststellungen sind rechtlich vorgesehen, werden aber bislang kaum genutzt da sie nie zu Rechtssicherheit führen.

Fallbeispiel 1: Projektlogik versus arbeitsrechtliche Kriterien

In der Praxis werden zentrale Abgrenzungskriterien wie die Festlegung von Ort und Zeit der Tätigkeit, die Eingliederung in den Betrieb sowie eine vermeintliche Weisungsgebundenheit regelmäßig als Indizien für eine abhängige Beschäftigung gewertet. In der Veranstaltungswirtschaft sind diese Merkmale jedoch branchenbedingt projektgetrieben und daher kein tragfähiges Differenzierungskriterium.

Veranstaltungen finden naturgemäß zu festgelegten Terminen und an konkret bestimmten Orten statt. Alle Gewerke z.B. bei der Veranstaltungstechnik müssen eng abgestimmt und arbeitsteilig im Team erfolgen. Eine Koordination über Ablaufpläne, Sicherheitsvorgaben und Regieanweisungen ist zwingend erforderlich und dient der ordnungsgemäßen Durchführung sowie der Gefahrenabwehr.

Diese projektbezogene Koordination wird jedoch teilweise als „Eingliederung“ oder „Weisungsgebundenheit“ interpretiert. Die gegenwärtige Auslegungspraxis erschwert damit faktisch die teamorientierte Zusammenarbeit in komplexen Produktionsprozessen und setzt bestehende Geschäftsmodelle erheblichen rechtlichen Risiken aus.

Fallbeispiel 2: Nachgelagerte Sozialversicherungsprüfung mit erheblichem Belastungseffekt

Ein weiteres strukturelles Problem zeigt sich im Rahmen turnusmäßiger Sozialversicherungsprüfungen. In einem konkreten Fall erstreckte sich der Prüfzeitraum über vier Jahre und bezog sich auf Sachverhalte, die zum Zeitpunkt der Prüfung bereits vier bis fünf Jahre zurücklagen.

Die nachgelagerte Überprüfung führte zu einem erheblichen administrativen und finanziellen Aufwand. Das betroffene Unternehmen war gezwungen, umfangreiche Projektunterlagen nachzureichen, Vertragsbeziehungen rückwirkend zu belegen und externe arbeits- sowie sozialversicherungsrechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen. Die daraus resultierenden Beratungskosten waren beträchtlich.

Trotz dieses Aufwands war das Verfahren auch nach drei Jahren noch nicht abschließend entschieden. Für den Betrieb bedeutete dies über einen langen Zeitraum hinweg bilanzielle

Unsicherheiten, Rückstellungsnotwendigkeiten sowie eine erhebliche Beeinträchtigung der unternehmerischen Planungssicherheit.

Gleichzeitig verursacht ein derart langwieriges Prüfverfahren pro Person und Auftrag auch auf staatlicher Seite erhebliche Mehrkosten z.B. durch dauerhaft gebundene personelle Ressourcen und wiederholte Sachverhaltsaufklärungen.

Diese Fallkonstellationen verdeutlichen, dass die derzeitige Auslegung und Anwendung des Statusfeststellungsverfahrens den spezifischen Besonderheiten der Veranstaltungswirtschaft nicht hinreichend Rechnung tragen.

2c. Folgen für die Branche

Die Befristung des reformierten Statusfeststellungsverfahrens bis 2027 erschwert Planungssicherheit erheblich. Darüber hinaus wird die sozialversicherungsrechtliche Einordnung selbstständiger Tätigkeiten häufig erst im Zuge von Betriebsprüfungen nach § 28p SGB IV überprüft und nicht vorab geklärt, wodurch rückwirkende Nachforderungen und strafrechtliche Konsequenzen entstehen können. Die Reform verbessert Abläufe, löst jedoch nicht das zentrale inhaltliche Problem der fehlenden rechtlichen Anerkennung projektbasierter Selbstständigkeit.

Die Veranstaltungswirtschaft beschäftigt in Deutschland rund 1,13 Millionen Erwerbstätige. Insgesamt sind 243.128 Unternehmen bzw. Selbstständige aktiv, davon sind 114.906 Selbstständige (Inhaber/Freiberufler). Der Anteil der Solo-Selbstständigen innerhalb der Branche ist überdurchschnittlich hoch mit rund 10 %. Zum Vergleich: Im Jahr 2024 waren branchenübergreifend lediglich 3,6 % aller Erwerbstätigen zwischen 15 und 64 Jahren Selbstständige ohne weitere Mitarbeiter.

Studien zeigen zugleich, dass rund 40 % der Unternehmen über akuten Fachkräftemangel berichten. Rechtsunsicherheit bei der Beauftragung verschärft diese Entwicklung zusätzlich, da Unternehmen aus Vorsicht auf den Einsatz selbstständiger Fachkräfte verzichten, auf administrativ äußerst aufwendige Anmeldeverfahren ausweichen müssen.

Hinzu kommen ein erheblicher finanzieller Druck durch steigende Bürokratiekosten sowie das Risiko nachträglicher Beitragsnachforderungen und Sanktionen.

3. Problematik des aktuellen Statusfeststellungsverfahrens

Trotz der Reformansätze weist das Statusfeststellungsverfahren weiterhin erhebliche systemische Schwächen auf:

- uneinheitliche Entscheidungspraxis der Deutschen Rentenversicherung;
- erhebliche nachträgliche Beitragsrisiken für Auftraggeber;
- Verdrängung selbstständiger Fach- und Arbeitskräfte aus dem Markt;
- unzureichende und praxisferne Prüfungskriterien.

4. Ziel des Reformvorschlags

Ziel einer Reform ist erstens die Herstellung verlässlicher und frühzeitiger Rechtssicherheit für Auftraggeber und Solo-Selbstständige. Nur auf dieser Grundlage können Beauftragungen verantwortungsvoll geplant und umgesetzt werden.

Zweitens muss die Reform dazu beitragen, die Flexibilität und Leistungsfähigkeit der Veranstaltungswirtschaft zu erhalten. Die Branche ist auf projektbezogene Fachkräfte angewiesen. Hinzu kommen ausgeprägte saisonale Schwankungen mit temporären Nachfragespitzen und Ruhephasen, die flexible Einsatzmodelle erfordern.

Drittens gilt es, Scheinselbstständigkeit wirksam zu verhindern. Erforderlich ist eine klare Abgrenzung, die Missbrauch unterbindet, aber legitime Selbstständigkeit nicht strukturell benachteiligt.

Viertens eröffnet eine rechtssichere Beauftragungspraxis die Möglichkeit, zusätzliche Arbeitskräftepotenziale zu mobilisieren.

Fünftens ist das Ziel eine ausreichende Absicherung in Bezug auf Altersvorsorge, Krankheit, Berufsunfähigkeit und Mutterschaft für Solo-Selbstständige herzustellen.

Schließlich muss eine Reform auf eine spürbare Reduzierung bürokratischer Hürden abzielen und sowohl Unternehmen als auch die prüfende Verwaltung entlasten. Eine verbindliche Feststellung sollte innerhalb von maximal zwei Tagen erfolgen.

5. Leitkriterien für eine rechtssichere Beauftragungspraxis

Zur Herstellung von Rechtssicherheit soll die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung selbstständiger Tätigkeit an klar definierte Kriterien geknüpft werden. Eine rechtssichere Beauftragung liegt vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

I. Auftragnehmer und Auftraggeber schließen einvernehmlich einen Vertrag, der den beiderseitigen Vertragswillen zum Ausdruck bringt.
II. Der Auftragnehmer ist nicht wesentlich und dauerhaft von einem Auftraggeber wirtschaftlich abhängig.
III. Der Selbständige darf die Allgemeinheit im Alter, bei Arbeitslosigkeit oder Invalidität nicht stärker belasten als abhängig Beschäftigte.
IV. Die betrieblichen Mitbestimmungsrechte eines abhängig Beschäftigten dürfen nicht geschwächt werden. Ehemalige abhängig Beschäftigte eines Unternehmens dürfen innerhalb eines Zeitraums von X Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses weder von ihrem ehemaligen Arbeitgeber noch von einem zur Unternehmensgruppe gehörenden Unternehmen als Selbständige beauftragt werden.

Bei den genannten Voraussetzungen handelt es sich um Positivkriterien für eine rechtssichere Beauftragung, die durch sozial- und arbeitsrechtliche Schutzmechanismen flankiert werden, um Missbrauch und Umgehungstatbestände wirksam auszuschließen.

6. Anschlussoptionen und weiteres Vorgehen

Um die dargestellten Ziele zu erreichen und die rechtssichere Beauftragung von Solo-Selbstständigen in der Veranstaltungswirtschaft nachhaltig zu gewährleisten, sind folgende Anschlussoptionen und Schritte auf administrativer und politischer Ebene erforderlich:

- ein strukturierter Dialog zwischen BMAS, DRV und Veranstaltungswirtschaft;
- eine bundesweit einheitliche, zentral gesteuerte Prüfpraxis;
- verbindliche Leitlinien statt Einzelfallentscheidungen;
- Einführung eines digitales Statusfeststellungsverfahrens.

Die Veranstaltungswirtschaft ist bereit, ihre Praxiserfahrungen aktiv in einen strukturierten Reformprozess einzubringen und konstruktiv an einer rechtssicheren, wirtschaftlich tragfähigen und administrativ praktikablen Lösung mitzuwirken.